

Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gützkow für die kommunalen Friedhöfe

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl M-V S. 777), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) wird nach Beschlussfassung in der Stadtvertretung der Stadt Gützkow vom 14.12.2017 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Berechtigte
- § 4 Schließung und Entwidmung

II Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeine Bestattungsvorschriften
- § 9 Trauerfeiern
- § 10 Säрге und Urnen
- § 11 Ausheben der Gräber
- § 12 Ruhezeiten
- § 13 Umbettungen

IV Nutzungsrechte

- § 14 Inhalt und Erwerb des Nutzungsrechtes
- § 15 Rückgabe oder Erlöschen von Nutzungsrechten
- § 16 Entzug des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten

V Grabstätten

- § 17 Allgemeine Vorschriften
- § 18 Erdwahlgrabstätten
- § 19 Urnenwahlgrabstätten
- § 20 Ehrenggrabstätten

VI Grabmale

- § 21 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 22 Entfernung

VII Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 24 Vernachlässigung

VIII Friedhofskapelle

- § 25 Trauerfeiern

IX Gebühren

- § 26 Gebührengegenstand
- § 27 Gebührenschuldner
- § 28 Entrichtung der Gebühren

X Schlussvorschriften

- § 29 Alte Grabrechte
- § 30 Haftung
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Inkrafttreten

XI Anhang I

Gebühren

I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung gilt für folgende kommunale Friedhofsanlagen im Gebiet der Stadt Gützkow:

- Stadtfriedhof Gützkow
- Ortsteilfriedhof Breechen
- Ortsteilfriedhof Neuendorf
- Ortsteilfriedhof Pentin
- Ortsteilfriedhof Owstin
- Ortsteilfriedhof Lüssow
- Ortsteilfriedhof Kölzin
- Ortsteilfriedhof Dargezin
- Ortsteilfriedhof Upatel
- Ortsteilfriedhof Fritzw

§ 2 Friedhofsziel

(1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Stadt Gützkow. Die Verwaltung obliegt dem Amt Züssow (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Friedhöfe dienen der pietätvollen, würdigen und geordneten Bestattung der nach Maßgabe dieser Satzung berechtigten Personen.

§ 3 Berechtigte

(1) Jeder Einwohner, der zum Zeitpunkt seines Ablebens seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Gützkow unterhält, hat Anspruch darauf, auf einem der Friedhöfe nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung bestattet zu werden. Dieser Anspruch wird durch den Bestattungspflichtigen ausgeübt.

(2) Andere Personen können ein entsprechendes Recht erwerben, wenn die Friedhofsverwaltung ihre Zustimmung nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.

§ 4 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe oder Friedhofsteile können bei Vorliegen eines wichtigen öffentlichen Interesses ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu geben.

(3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Grabnutzungsrechte werden nicht mehr erteilt oder wiedererteilt.

(4) Die Stadt Gützkow kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(5) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgrundstück einer anderen Verwendung zuführen.

(6) Die Stadt Gützkow kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(7) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Das Betreten des Friedhofes ist allgemein im gesamten Jahr während der Tageshelligkeit für den Besuch und die Instandhaltung der Gräber gestattet. In der übrigen Zeit ist das Betreten des Friedhofes durch Besucher untersagt.

(2) Aus besonderem Anlass können der Friedhof oder einzelne Friedhofsteile für den Publikumsverkehr gesperrt werden. Die Friedhofsverwaltung weist auf die Sperrung durch ein Hinweisschild an den Eingängen bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hin.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofes und seiner Einrichtungen hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und die Pietät zu wahren.

(2) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskates, Skateboards o.Ä.) zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Transportkarren, Kinderwagen, Behindertenfahrzeuge sowie Fahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben bzw. die Durchführung von Sammlungen,
- c) die Ausführung gewerblicher Arbeiten nach 18:00 Uhr sowie an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung,
- d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- e) das Erstellen und Verwenden von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- f) den Friedhof, seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten, das Abschneiden von Blumen und Zweigen, das Ausgraben und Entfernen von Pflanzen und Gehölzen, soweit dieses nicht der Pflege und Anlage der Grabstätten dient,
- g) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
- h) Abfälle abzulagern, die mit der Grabpflege in keinem direkten Zusammenhang stehen,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, die an der Leine zu führen und Verunreinigungen zu beseitigen sind,
- j) das Begraben von Tieren jeglicher Art,
- k) Bänke oder Stühle sowie große Pflanzkübel dauerhaft auf den Wegen oder bei Grabstätten privat aufzustellen,
- l) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs vereinbar sind.

(4) Auf den Grabflächen herumliegende oder in Hecken und Anpflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Konservendosen, Gläser und ähnliche Gerätschaften und Gegenstände werden durch Mitarbeiter der Stadt ohne vorherige Benachrichtigung entfernt.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die dieser Satzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über gleichwertige Qualifikationen verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist alle 3 Jahre zu erneuern. Die Zulassung ist auf Verlangen des aufsichtsberechtigten Personals (Mitarbeiter/innen der Stadt Gützkow und der Friedhofsverwaltung) vorzuweisen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze zu sichern oder wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserstellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid nach vorausgegangener Mahnung entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeine Bestattungsvorschriften

(1) Jede Bestattung ist nach Beurkundung des Sterbefalls durch den Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten, bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen mindestens 24 Stunden vor der Bestattung bzw. Trauerfeier vorzulegen. Hierzu zählt insbesondere der Nachweis des Nutzungsrechtes für die Beisetzung in einer Grabstelle. Ohne gültiges Nutzungsrecht findet keine Beisetzung statt.

(2) Erdbestattung ist die Beisetzung einer Leiche in einem Sarg. Feuerbestattung ist die Einäscherung einer Leiche mit anschließender Beisetzung der Asche.

(3) Den Beisetzungstermin setzt die Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit den Bestattern und den Hinterbliebenen fest. Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Bestattungen finden nicht an Sonn- und Feiertagen statt.

(4) Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingsskinder unter einem Jahr dürfen bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden. Von der Verpflichtung gemäß Satz 1 dürfen Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie zur Durchsetzung des Rechtes auf ungestörte Religionsausübung im Sinne des Art. 4 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderlich und wasserrechtliche Probleme nicht zu besorgen sind.

§ 9 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerfeierhalle oder am Grab stattfinden.
- (2) Das Aufstellen eines Sarges in der Trauerfeierhalle kann untersagt werden, wenn die oder der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Aufbahrung ist in der Trauerfeierhalle nicht gestattet.
- (4) Musiker und Sänger bedürfen für die Mitwirkung an Trauerfeiern der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 10 Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen weder aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt, noch damit ausgelegt sein. Särge, deren Innenausstattung und die Bekleidung der Leiche dürfen nur aus Materialien bestehen, die innerhalb der Ruhezeit vergehen. Die Abbauprodukte dürfen keine Ressourcen schädigenden Eigenschaften haben.
- (2) Die Särge dürfen 2,05 m lang, 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies bei Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.
- (3) Unterirdisch beigesetzte Urnen und Überurnen müssen aus leicht abbaubaren, umweltfreundlichen Materialien bestehen.

§ 11 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von dem für die Beisetzung beauftragten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt. Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale u.Ä., die das Ausheben der Gräber behindern, sind vom Nutzungsberechtigten vorübergehend zu entfernen oder die zeitweilige Entfernung durch das beauftragte Bestattungshaus ist zu dulden. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine vorübergehende Veränderung in der Grabreihe zu dulden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,40 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,80 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt werden.
- (4) Die Größe und der Abstand der Grabflächen zueinander werden nach den örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes festgelegt. Als Mindestfläche der Gräber sind für Erwachsene 2,80 m Länge und 1,60 m Breite anzusetzen.

§12 Ruhezeiten

- (1) Die allgemeine Ruhezeit beträgt 20 Jahre.
- (2) Für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten für die Ruhezeiten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Friedhofes im ersten Jahr der Ruhefrist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- (3) Antragsberechtigt bei Umbettungen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Der Antragsteller trägt alle Kosten der Umbettung, für die Wiederinstandsetzung der Grabstätten und haftet für Schäden, die aufgrund der Umbettung entstehen.
- (4) Auf den Ablauf der Ruhezeit haben Umbettungen keinen Einfluss. Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.
- (5) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung. Die schriftliche Anweisung dieser Stellen ist vor Durchführung der Arbeiten der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
- (6) Alle Umbettungen werden von einem Bestattungsunternehmen durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Umbettungen von Särgen werden nur in den Monaten Oktober bis April durchgeführt.

IV Nutzungsrechte

§ 14 Inhalt und Erwerb des Nutzungsrechts

- (1) Mit Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird der oder dem Nutzungsberechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte unter Beachtung der Forderungen dieser Friedhofssatzung zu nutzen (Nutzungsrecht). Dafür wird eine Graburkunde mit Belegungsnachweis ausgestellt.
Für Urnengemeinschaftsanlagen gelten hinsichtlich des Nutzungsrechtes besondere Bestimmungen.
- (2) Der Vergabe des Nutzungsrechtes hat in der Regel eine persönliche Beratung des Antragstellers durch die Friedhofsverwaltung vorauszugehen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte übernimmt alle sich aus dieser Friedhofssatzung ergebenden Rechte und Pflichten. Er hat das Recht, im Rahmen der Friedhofssatzung in der Grabstätte beigesetzt zu werden und über andere Bestattungen auf der Grabstätte zu entscheiden. Er hat die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstelle oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (5) Das Nutzungsrecht ist an die Bestattungspflichtigen gem. § 9 Abs. 2 Bestattungsgesetz M-V (BestattG M-V) zu vergeben. Soll von der Reihenfolge abgewichen werden oder soll ein anderer das Nutzungsrecht erwerben, hat der Bestattungspflichtige seine schriftliche Zustimmung zu erteilen. Dem steht der Nachweis einer schriftlich verfassten Totenfürsorgeregelung des Verstorbenen gleich.
- (6) Bereits bei Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des

Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachfolgender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
- c) auf die Eltern
- d) auf die Geschwister
- e) auf die Großeltern
- f) auf die Enkelkinder
- g) auf die nicht unter a bis f fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis g vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere Person ist mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.

(7) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Der Rechtsnachfolger erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.

(8) Der Nutzungsberechtigte hat die Friedhofsverwaltung zur Aktualisierung der vorliegenden Daten und jede Adressänderung anzuzeigen.

(9) Das Nutzungsrecht kann auf schriftlichen Antrag und Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden. Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, so ist das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur auf volle Jahre verlängert.

§ 15 Rückgabe oder Erlöschen von Nutzungsrechten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden.

(2) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe, schriftlich oder zur Niederschrift, ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig.

(3) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte erlischt, wenn

- a) die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben wurde oder
- b) der Berechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet, wobei erst nach Ablauf der Ruhezeit der Verzicht erklärt werden kann.

(4) Bei Erlöschen des Nutzungsrechtes und der Rückgabe erfolgt keine Erstattung der Gebühren.

(5) Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist das schriftlich zu erklären und die Grabstätte ist einzuebnen. Die Rückgabe des Nutzungsrechtes kann frühestens mit Ablauf der Mindestruhezeit von 20 Jahren erfolgen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der bereits gezahlten Gebühren besteht nicht.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte durch eine öffentliche Bekanntmachung am Anfang eines jeden Jahres (Grabstellenaufruf) und durch einen Hinweis an der Grabstätte hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des

Nutzungsrechtes gestellt, kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf des Nutzungsrechtes die Grabstätte einebnen und neu vergeben.

§ 16 Entzug des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet und gepflegt, hat die oder der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die oder der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die oder der Nutzungsberechtigte durch einen Hinweis auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis sechs Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entziehen und die Anlage und **das** Zubehör beseitigen lassen. Mit der Entziehung des Nutzungsrechtes endet jeder Anspruch auf diese Grabstätte. Eine Entschädigung erfolgt nicht.

V Grabstätten

§ 17 Allgemeine Vorschriften

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Gützkow. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden. Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgräbern kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen. Das Nutzungsrecht bezieht sich ausschließlich auf die Fläche einer Grabstätte.

- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten vergeben:
- a) Wahlgrabstätten für Särge: 1 Sarg und eine Urne (2,80 m x 1,60 m)
 - b) Urnenwahlgrabstätten klein: bis zu 2 Urnen (1,00 m x 1,00 m)
 - c) Urnenwahlgrabstätten groß: bis zu 2 Urnen (2,80 m x 1,60 m)
 - d) anonyme Urnengemeinschaftsanlage: nur eine Urne (0,50 m x 0,50 m)
 - e) Urnengemeinschaftsanlage mit namentlicher Nennung: bis zu 2 Urnen.

Grabstätten der Arten d und e werden nur auf dem Stadtfriedhof in Gützkow sowie dem Ortsteilfriedhof in Lüssow vorgehalten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 18 Erdwahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen das Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungsdauer) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstelle wird anlässlich eines Todesfalles erworben. Es entsteht mit dem Tag der Beisetzung.

(2) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte nach Ablauf der Nutzungsdauer erworben werden.

(3) Der Ablauf der Nutzungsdauer wird vorher durch schriftliche Benachrichtigung bekannt gegeben. Falls der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstelle hingewiesen.

(4) Grabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In jeder 2,80 m x 1,60 m großen Grabstelle darf nur ein Sarg in einfacher Tiefe beigesetzt werden. Zusätzlich ist die Beisetzung von einer Urne je Erdwahlgrabstelle möglich.

(5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben ist.

(6) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzuerworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.

§ 19 Urnenwahlgrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Urnenwahlgrabstätten
- b) Urnengemeinschaftsanlagen ohne namentliche Kennzeichnung
- c) Urnengemeinschaftsanlagen mit namentlicher Kennzeichnung
- d) Erdwahlgrabstätten

(2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungsrecht) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach Größe der Grabstelle. Das Nutzungsrecht kann mehrmals verlängert werden. Urnenwahlgrabstätten werden in den Formen: einfache Urnenwahlgrabstelle oder in Sonderformen angeboten.

(3) Urnengemeinschaftsanlagen ohne namentliche Kennzeichnung sind anonym. Die Aschen werden im Rasengrabfeld ohne Kennzeichnung fortlaufend beigesetzt. Die Ruhezeit einer Urne beträgt 20 Jahre. Ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nicht verliehen. Ein Anrecht auf Bestattung neben Angehörigen besteht nicht. Die Bestattung erfolgt anonym. Eine Ausbettung von Urnen aus der Urnengemeinschaftsanlage ist wegen Störung der Totenruhe Dritter nicht möglich.

Der Friedhofsträger gestaltet und pflegt die Urnengemeinschaftsanlage. Grabschmuck darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Die Mitarbeiter der Stadt bzw. die Pflegefirmen sind berechtigt, den auf den Grabstätten abgelegten Grabschmuck nach eigenem Ermessen zu entsorgen.

(4) Urnengemeinschaftsanlagen mit namentlicher Kennzeichnung sind eine Sonderform der Beisetzung. Die Aschen werden im Uhrzeigersinn durch das beauftragte Bestattungshaus beigesetzt. Es besteht ein Anrecht auf Bestattung einer weiteren Urne im Innenkreis. Spätere Urnenhebungen sind nicht gestattet. Das Ablegen einer Liegeplatte in den vorgegebenen Abmaßen 0,40 m x 0,50 m ist Pflicht. Die Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsanlage obliegt dem Friedhofsträger. Es besteht keine individuelle Pflanzmöglichkeit für die Nutzer. Das Aufstellen von Blumenkübeln, ähnlichen Gefäßen oder anderen Gegenständen ist nicht gestattet. Hinter dem Stein ist eine individuelle Blumenablage in Steckvasen möglich. Der Grabschmuck darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Die Mitarbeiter der Stadt bzw. die Pflegefirmen sind berechtigt, den auf den Grabstätten abgelegten Grabschmuck zu entsorgen.

§ 20 Ehrengabstätten

(1) Die Zuerkennung einer Ehrengrabstätte erfolgt durch Beschluss der Stadtvertretung, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gefasst wird. Im Einzelfall kann von der Stadt Gützkow die Unterhaltung der Ehrengrabstätten übernommen werden. Eine Nachbelegung ist grundsätzlich nicht möglich.

(2) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

VI Grabmale

§ 21 Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Auf jeder Grabstätte soll nur ein Grabmal aufgestellt werden. Zusätzliche Liegeplatten bzw. kleine Grabzeichen können bei mehrstelligen Grabstätten von der Stadt Gützkow auf Antrag genehmigt werden.

(2) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks grundsätzlich durch einen Steinmetz bzw. Steinbildhauer so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für bauliche Anlagen entsprechend.

(3) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung der Pflicht entstehen, ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(4) Die Sicherheit der Grabmale wird einmal jährlich durch ein durch die Friedhofsverwaltung beauftragtes Unternehmen geprüft. Wird festgestellt, dass die Grabmale nicht mehr verkehrssicher sind, werden diese durch einen roten Warnaufkleber gekennzeichnet. Der Nutzungsberechtigte wird damit aufgefordert, Abhilfe- und Sicherungsmaßnahmen einzuleiten. Ist die oder der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentlichen Hinweis auf die Verpflichtung zur Herrichtung der Standsicherheit hingewiesen. Nach Ablauf der benannten Frist entfernt der Friedhofsträger das Grabmal. Eine Aufbewahrungsfrist besteht nicht. Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen des Verfalls aufweisen, kann der Friedhofsträger ohne vorherige Benachrichtigung auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten befestigen oder entfernen.

(5) Bei Gefahr in Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrung) treffen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung.

(6) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(7) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers. Das gilt auch für Grabzubehör.

§ 22 Entfernung

(1) Die aufgestellten Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert, umgesetzt, ausgetauscht oder entfernt werden, solange das Nutzungsrecht an der Grabstätte oder die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder nach Entziehung von Nutzungsrechten hat der Nutzungsberechtigte das Grabmal, die Grabeinfassung und die sonstigen Ausstattungen, einschließlich der Fundamente, auf seine Kosten von der Grabstätte zu entfernen.

(3) Sind Grabmale, Fundamente und Grabeinfassungen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist die Stadt Gützkow berechtigt, diese zu entfernen. Die dadurch entstehenden Kosten sind von dem jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen. Grabmale und Grabausstattungen werden von der Stadt Gützkow nicht aufbewahrt.

VII Herrichtung und Pflege der Grabstätte

§ 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Grabstätten sollen spätestens 6 Wochen nach der Beisetzung würdig hergerichtet werden und gärtnerisch angelegt sein.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Der Nutzungsberechtigte kann die Grabstätten persönlich anlegen oder Anlage und Pflege in Auftrag geben.

(4) Jede wesentliche Veränderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Gützkow. Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Gützkow.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege sind nicht gestattet.

(7) Auf der Grabfläche dürfen keine Gehölze und Stauden angepflanzt werden, die benachbarte Grabstätten beeinträchtigen können. Hecken dürfen 0,50 m oder Gehölze eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet. Wenn Gehölze stören oder die Verkehrssicherheit gefährden, können diese von den Mitarbeitern der Stadt Gützkow zurückgeschnitten oder völlig entfernt werden. Ist die Grabstätte von Hecken eingefasst, obliegt die Pflege und Gestaltung der Hecke zwischen den Gräbern demjenigen, dessen Grabstätte links von der Hecke liegt.

(8) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und –gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgehaltenen Behältern zu entsorgen.

(9) Die unmittelbar um die Grabstätte herum angelegten Wege sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten in ihrer gesamten Breite sauber zu halten.

(10) Die Stadt Gützkow kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

§ 24 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt Gützkow die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

(2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Stadt Gützkow abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Ist der Nutzungsberechtigte bekannt, kann die Stadt Gützkow in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, haben nochmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 2 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

(3) Entsprechendes gilt für ordnungswidrigen Grabschmuck.

VIII Friedhofskapelle

§ 25 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle oder am Grabe oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Jede Trauerfeier muss rechtzeitig vom Bestattungspflichtigen oder einem Beauftragten in der Friedhofsverwaltung angemeldet werden.

(2) Trauerfeiern dürfen nur am verschlossenen Sarg stattfinden. Eine Aufbahrung des Verstorbenen ist nicht gestattet.

(3) Die Aufstellung des Sarges mit dem Verstorbenen in der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Für die Nutzung der Kapelle haben die Bestattungsunternehmen die angemeldeten Zeiten und abgestimmten Termine einschließlich der Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit einzuhalten.

(5) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb der Kapelle bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

IX Gebühren

§ 26 Gebührenggegenstand

(1) Für die Benutzung und Unterhaltung der von der Stadt Gützkow unterhaltenen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie den damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung (Friedhofsgebühren) erhoben. Siehe Anhang I dieser Satzung (Gebührentarif).

(2) Für besondere oder zusätzliche Leistungen setzt die Stadt Gützkow die zu zahlenden Gebühren im Einzelfall nach tatsächlich anfallenden Kosten und Aufwand fest.

§ 27 Gebührenschuldner

(1) Zur Gebührenzahlung sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen genutzt sowie Leistungen auf dem Friedhof erbracht werden.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28 Entrichtung der Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem im Anhang I dieser Satzung angefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung. In Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, entstehen die Gebühren mit Erbringung der Leistung. Überschreitet die tatsächliche Nutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtung die in dieser Satzung vorgesehene Nutzungszeit, so entsteht dafür die entsprechende Gebühr.

(3) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides festgesetzt und sind binnen vier Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(5) Für besondere oder zusätzliche Leistungen setzt die Stadt Gützkow die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

X Schlussvorschriften

§ 29 Alte Grabrechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Gützkow bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30 Haftung

(1) Die Stadt Gützkow haftet nicht für Diebstähle auf dem Friedhof und für Schäden durch höhere Gewalt oder durch Tiere und für Schäden, die durch nicht satzungsmäßige Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen entstehen. Der Stadt Gützkow obliegt keine über die Verkehrssicherheit hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflicht. Bei Sturm, Eis- und Schneeglätte erfolgt das Betreten des Friedhofsgeländes nur auf eigene Gefahr. Die Vorschriften der Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrigkeiten können durch die örtliche Ordnungsbehörde gemäß §§ 17, 56 und 65 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Verwarnung oder mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten alle vor dem 01.01.2017 für die Stadt Gützkow und für eingemeindete Ortsteile erlassenen Friedhofssatzungen und Friedhofsgebührensatzungen außer Kraft.

Gützkow, den 11.01.2018


J. Dinse
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 15.01.2018

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 15.01.2018

Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 02 / 2018 am 14.02.2018

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gützkow, den 11.01.2018


J. Dinse
Bürgermeisterin

XI Anhang I

Gebühren Stadtfriedhof Gützkow

1. Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren

Erdwahlgrabstelle		
Einzelgrab		1.000,00 €
Doppelgrab		2.000,00 €
Urnengrab im Gräberfeld		500,00 €
Urnengrab in Gemeinschaftsanlage		
anonym		500,00 €
mit namentlicher Kennzeichnung		1.300,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Erfüllung der Ruhefrist je Jahr

Erdwahlgrabstelle			
Einzelgrab	1/ 20 von 1.000,00 €		50,00 €
Doppelgrab	1/ 20 von 2.000,00 €		100,00 €
Urnengrab im Gräberfeld	1/ 20 von 500,00 €		25,00 €
Urnengrab in Gemeinschaftsanlage			
mit namentlicher Kennzeichnung	1/ 20 von 1.300,00 €		65,00 €

Gebühren Ortsteilfriedhöfe Neuendorf, Pentin, Owstin, Lüssow, Kölzin, Dargezin, Upatel, Fritzow

4. Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren

Erdwahlgrabstelle		
Einzelgrab		500,00 €
Doppelgrab		1.000,00 €
Urnengrab im Gräberfeld		300,00 €
Urnengrab in Gemeinschaftsanlage		
anonym		500,00 €
mit namentlicher Kennzeichnung		1.300,00 €

5. Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Erfüllung der Ruhefrist je Jahr

Erdwahlgrabstelle			
Einzelgrab	1/ 20 von 500,00 €		25,00 €
Doppelgrab	1/ 20 von 1.000,00 €		50,00 €
Urnengrab im Gräberfeld	1/ 20 von 300,00 €		15,00 €
Urnengrab in Gemeinschaftsanlage			
mit namentlicher Kennzeichnung	1/ 20 von 1.300,00 €		65,00 €

6. Gebühren für sonstige Leistungen

Nutzung der Kapelle		
Gützkow, Breechen, Kölzin, Dargezin		100,00 €